

Tipps und Hinweise	
1. ... für alle Steuerzahler	1
Investmentfonds: Ab 2018 werden bestimmte Erträge schon auf Fondsebene besteuert	
2. ... für Unternehmer	2
Elektronische Kassensysteme: Bundesregierung plant neue Maßnahmen gegen Manipulation	
Erbschaftsteuerreform: Was passiert, wenn nichts passiert?	
Mitunternehmeranteil: Keine Steuerbelastung bei gleitender Generationennachfolge	
Vorsteuerabzug: Wann enthalten Rechnungen die vollständige Anschrift?	
3. ... für GmbH-Geschäftsführer	3
Gesellschafter-Geschäftsführer: Irrtümliche Lohnzahlungen müssen (zunächst) versteuert werden	
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	4
Werbungskosten: Arbeitnehmer kann Kosten der Feier eines Dienstjubiläums absetzen	
5. ... für Hausbesitzer	4
Wohnungseigentümergeinschaft: Steuerpflicht bei Erwerb einer Anwartschaft auf Sondereigentum	
 Wichtige Steuertermine Oktober 2016	
10.10. Umsatzsteuer	
Lohnsteuer	
Solidaritätszuschlag	
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.	
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.10.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!	

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Investmentfonds

Ab 2018 werden bestimmte Erträge schon auf Fondsebene besteuert

Noch vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Bundesrat dem Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung zugestimmt. Damit können die Neuerungen ab 2018 ihre Wirkung entfalten. Die umfangreichsten Änderungen gibt es bei der Besteuerung von **Publikumsinvestmentfonds**, also Investmentfonds, die jedem Anleger offenstehen:

- Ab 2018 werden bestimmte Erträge - Dividenden und Immobilienerträge - bereits auf der Ebene des Fonds besteuert. Bei allen anderen Ertragsarten (z.B. Zinsen, Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und anderen Wertpapieren sowie Erträgen aus Termingeschäften) bleibt es bei der Steuerfreiheit auf Fondsebene.
- Als Anleger müssen Sie die Ausschüttungen eines Publikumsinvestmentfonds grundsätzlich in voller Höhe versteuern. Da ein Teil der Erträge aber bereits auf Fondsebene versteuert worden ist, werden die Erträge bei Ihnen teilweise freigestellt. Die Höhe der Freistellung hängt vom Anlageschwerpunkt des Fonds ab. Bei einer Kapitalanlage in Aktienfonds werden beim Privatanleger 30 % der Erträge steuerfrei gestellt. Bei Immobilienfonds sind bei allen Anlegern 60 % (beim Investitionsschwerpunkt in Auslandsimmobilien 80 %) der Einkünfte steuerfrei. Die Steuererhebung erfolgt - wie bisher - im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs.
- Sollte der Publikumsinvestmentfonds keine oder nur geringe Ausschüttungen vornehmen, wird künftig eine „Vorabpauschale“ beim Anleger besteuert. Dies soll verhindern, dass Investmentfonds als Steuerstundungsmodelle genutzt werden.

Die Pauschale kommt zum Ansatz, wenn in einem Veranlagungszeitraum die Ausschüttungen des Investmentfonds die Höhe einer risikolosen Marktverzinsung (sogenannter Basisertrag) nicht erreichen. Die Berechnung der Vorabausschüttung ist sehr komplex: Sie hängt von einem Basiszins sowie der Wertentwicklung der Fondsanteile ab.

- Die jährliche Steuerbescheinigung soll künftig nur noch vier statt bisher bis zu 33 Angaben enthalten.

Das Gesetz sieht im Übrigen **Ausnahmen** von der Besteuerung vor, soweit bestimmte **steuerbefreite Anleger** (insbesondere Kirchen und gemeinnützige Stiftungen) investiert haben oder die Anteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen gehalten werden.

Weitgehend unverändert geblieben sind demgegenüber die Besteuerungsregeln für **Spezialinvestmentfonds**.

2. ... für Unternehmer

Elektronische Kassensysteme

Bundesregierung plant neue Maßnahmen gegen Manipulation

Vorsichtig geschätzt 5 Mrd. € Steuerausfälle hat der Fiskus jedes Jahr wegen manipulierter Registrierkassen zu beklagen. Aufgrund der fortschreitenden Technisierung ist es heute problemlos möglich, **digitale Grundaufzeichnungen** in elektronischen Kassen unerkannt zu löschen oder zu verändern. Als Gegenmaßnahme hat die Bundesregierung am 13.07.2016 den „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ auf den Weg gebracht. Ab 2020 sollen folgende Neuerungen auf die Nutzer und Hersteller zukommen:

- Um die nachträgliche Manipulation von digitalen Grundaufzeichnungen auszuschließen, sollen elektronische Aufzeichnungssysteme (dazu gehören auch elektronische Registrierkassen) künftig durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden. Die digitalen Grundaufzeichnungen müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet (Einzelaufzeichnungspflicht) und auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden. Die technischen Anforderungen an die elektronischen Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr sollen in einer Rechtsverordnung detailliert geregelt werden.
- Um die Ordnungsmäßigkeit von Aufzeichnungen und Buchungen der Kasseneinnahmen und -ausgaben zu prüfen, soll das Finanzamt künf-

tig ohne vorherige Ankündigung eine Kassennachschau durchführen können.

- Wird ein Kassensystem verwendet, das nicht den neuen gesetzlichen Anforderungen entspricht, oder fehlt die neue zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme, kann ein Bußgeld von bis zu 25.000 € verhängt werden.

Hinweis: Zu den Fragen, ob Ihre Kassensoftware den neuen Anforderungen genügt und welche Schritte notwendig sind, damit Ihr Kassensystem nach 2020 noch gesetzeskonform ist, beraten wir Sie gern persönlich.

Der Gesetzentwurf sieht übrigens Bestandschutz für diejenigen Registrierkassen vor, die aufgrund der Verlautbarung des Bundesfinanzministeriums vom 26.11.2010 (vgl. Ausgabe 08/16) angeschafft oder aufgerüstet wurden, aber den nun geplanten technischen Anforderungen nicht genügen: Alle nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 erworbenen Registrierkassen dürfen längstens bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden, sofern es technisch nicht möglich ist, sie nachzurüsten. Prüfen Sie daher bitte rechtzeitig, ob Ihre Registrierkasse aufgerüstet werden kann. Stellt sich erst bei einer Kassenprüfung heraus, dass das möglich gewesen wäre, gilt die Bestandschutzregelung nicht.

Erbschaftsteuerreform

Was passiert, wenn nichts passiert?

Am 17.12.2014 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz enthaltenen **Verschonungsregelungen** bei der Übertragung betrieblichen Vermögens gegen das Grundgesetz verstoßen. Das Gericht hatte dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30.06.2016 gesetzt, um eine Neuregelung zu finden, und die bisher geltenden Regelungen bis zum Zeitpunkt einer Neuregelung für weiter anwendbar erklärt.

Nach langen Diskussionen hat der Bundestag am 24.06.2016 eine Gesetzesänderung verabschiedet, die aber vom Bundesrat gestoppt und in den Vermittlungsausschuss verwiesen wurde. Wann dort eine Lösung gefunden wird, ist derzeit noch völlig offen. Die vom BVerfG gesetzte **Frist** ist jedenfalls **abgelaufen**. Daher stellt sich vielen die Frage, welches Recht nun eigentlich gilt, bis eine gesetzliche Neuregelung gefunden ist. Hierzu hat das BVerfG - wie zuvor auch schon das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden der Länder - mitgeteilt, dass die für verfassungswidrig erklärten Vorschriften weiterhin anzuwenden sind. Außerdem hat es angekündigt, dass es sich, da die geforderte Gesetzesänderung immer

noch nicht vorliegt, Ende September erneut mit dem Verfahren beschäftigt wird.

Ganz praktisch stellt sich auch die Frage, ob die im Vermittlungsausschuss zu erarbeitende Neuregelung **rückwirkend zum 01.07.2016** in Kraft treten wird oder nicht. Sie beschäftigt vor allem diejenigen, die im Zeitraum vom 01.07.2016 bis zur Verkündung der Neuregelung eine Betriebsübergabe planen. Leider müssen diese Personen derzeit mit der Ungewissheit darüber leben, welche Verschonungsregelungen für ihre Übergabe anzuwenden sein werden.

Hinweis: Sollten Sie eine Betriebsübergabe planen, sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an, damit wir gemeinsam die beste Strategie entwickeln können und Ihre Betriebsübergabe Sie oder Ihre Nachfolger später nicht teuer zu stehen kommt.

Mitunternehmeranteil

Keine Steuerbelastung bei gleitender Generationennachfolge

Wenn ein Betrieb auf die nächste Generation übergeht, streben alle Beteiligten in der Regel einen möglichst steuerneutralen Übergang an. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist bei der gleitenden Generationennachfolge die teilweise Übertragung von Mitunternehmeranteilen steuerneutral möglich und die **Aufdeckung der stillen Reserven** wird vermieden.

Im Streitfall hatte ein Vater seinen Gesellschaftsanteil an einer KG (Mitunternehmeranteil) teilweise auf seinen Sohn übertragen. Der Senior behielt ein Grundstück zurück, das aufgrund der Vermietung an die Gesellschaft zu seinem Sonderbetriebsvermögen gehörte. Erst zwei Jahre später übertrug der Vater dieses Grundstück auf eine neugegründete Grundstücksgesellschaft. Das Finanzamt hatte die Schenkung des Teilmitunternehmeranteils zunächst einkommensteuerneutral behandelt. Wegen der späteren Grundstücksübertragung wollte es aber rückwirkend alle **stillen Reserven** des Teilmitunternehmeranteils besteuern. Der BFH lehnte dies jedoch ab.

Die spätere Übertragung zurückbehaltener Wirtschaftsgüter des Sondervermögens steht der einmal gewährten Buchwertprivilegierung für die Schenkung des Teilmitunternehmeranteils seiner Ansicht nach nicht entgegen. Für den Beschenkten ist zwar eine gesetzliche **Haltefrist** vorgesehen, für den Schenker verneint der BFH eine solche aber ausdrücklich. Der Schenker muss in Bezug auf sein zurückbehaltenes Vermögen also keine Haltefristen beachten.

Vorsteuerabzug

Wann enthalten Rechnungen die vollständige Anschrift?

Nach dem Unionsrecht ist der Empfänger einer Leistung nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn er eine Rechnung mit der vollständigen Anschrift des leistenden Unternehmers besitzt. Die Umsatzsteuersenate des Bundesfinanzhofs haben dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, wann eine solche vollständige Anschrift vorliegt. In der Sache geht es um die Frage, ob ein Vorsteuerabzug bereits eröffnet ist, wenn die angegebene Anschrift nur den Briefkastensitz des leistenden Unternehmers beschreibt oder ob nach dem Unionsrecht zu fordern ist, dass unter der Anschrift die **wirtschaftliche Tätigkeit** des leistenden Unternehmers entfaltet wird.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Gesellschafter-Geschäftsführer

Irrtümliche Lohnzahlungen müssen (zunächst) versteuert werden

Auch versehentliche Überweisungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer müssen als Arbeitslohn versteuert werden. In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) diesen Rechtsgrundsatz erneut bekräftigt und sich zudem der Frage gewidmet, wie eine **spätere Rückzahlung** der zu viel gezahlten Beträge durch den Arbeitnehmer steuerlich zu behandeln ist.

Im vorliegenden Fall hatte ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer in den Jahren 2008 bis 2010 zu hohe **Tantiemen** und **Urlaubsgelder** von seiner GmbH ausgezahlt bekommen (keine verdeckten Gewinnausschüttungen). Das Finanzamt hatte die Überzahlungen im Zuge einer Außenprüfung im Jahr 2011 aufgedeckt, so dass die GmbH die Beträge zurückforderte.

Vor dem BFH wollte der Geschäftsführer erreichen, dass das Finanzamt die von ihm versteuerten Arbeitslöhne in den Einkommensteuerbescheiden 2008 bis 2010 um die zu viel gezahlten Beträge kürzt. Das Gericht urteilte jedoch, dass die Arbeitslöhne in diesen Jahren korrekt angesetzt worden waren, weil auch unrichtig ermittelte und überhöht gezahlte Lohnbeträge zunächst versteuert werden müssen. Die zu viel gezahlten Lohnbeträge darf der Geschäftsführer erst im **Jahr der Rückzahlung** - vorliegend 2011 - einkünftermindernd berücksichtigen. Hierfür gilt das sogenannte Abflussprinzip, nach dem Ausgaben in dem Kalenderjahr abzusetzen sind, in dem sie geleistet worden sind.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Werbungskosten

Arbeitnehmer kann Kosten der Feier eines Dienstjubiläums absetzen

Dass auch Finanzbeamte mitunter gegen ihren Einkommensteuerbescheid klagen, hat nun ein Staatsdiener bewiesen, dem der Fiskus die Kosten für sein 40-jähriges Dienstjubiläum zunächst aberkannt hatte. Für die Feier an einem Montagmittag hatte er **alle Beschäftigten** seines Finanzamts in den Sozialraum der Behörde eingeladen; für Häppchen, Sekt und Wein waren Kosten von 834 € angefallen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) erkannte diese Aufwendungen als Werbungskosten an. Ob eine **Feier beruflich veranlasst und damit abziehbar** ist, muss laut BFH anhand folgender Fragestellungen überprüft werden:

- Was war der Anlass der Feier?
- Wer trat als Gastgeber auf?
- Wer bestimmte die Gästeliste?
- Welcher Personenkreis wurde eingeladen?
- Wann und wo fand die Feier statt?
- Waren die Kosten der Feier üblich?

Lädt ein Jubilar seine Arbeitskollegen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit (z.B. Abteilung) oder wegen ihrer Funktion (z.B. alle Auszubildenden) zu seiner Feier ein, spricht das für eine berufliche Veranlassung der Kosten. Die Einladungen wurden dann nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien ausgesprochen. Werden dagegen nur einzelne ausgewählte Kollegen eingeladen, spricht dies eher für eine private Mitveranlassung der Kosten.

Im vorliegenden Fall stufte der BFH die Kosten der Jubiläumsfeier als (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst ein. Hierfür sprach, dass Dienstjubiläen **berufsbezogene Ereignisse** sind und der Kläger uneingeschränkt alle Amtsangehörigen zu seiner Feier eingeladen hatte. Gegen den privaten Charakter der Veranstaltung sprach, dass die Kosten moderat ausgefallen waren und die Veranstaltung im Finanzamt und teilweise während der Dienstzeit stattgefunden hatte.

Hinweis: Wer seine Jubiläumsfeier in einem berufsbezogenen üblichen Rahmen stattfinden lässt, hat also gute Chancen auf einen Kostenabzug. Die steuerliche Anerkennung hat jedoch Grenzen: Vor Jahren hat der BFH einen Werbungskostenabzug abgelehnt, wenn ein Jubilar in gehobener beruflicher Position einen Empfang mit 250 geladenen Personen des öffentlichen Lebens veranstaltet, um seinen Repräsentationspflichten nachzukommen.

5. ... für Hausbesitzer

Wohnungseigentümergeinschaft

Steuerpflicht bei Erwerb einer Anwartschaft auf Sondereigentum

Als Grundstückseigentümer hat man es mit dem Finanzamt oft nicht leicht - und als Wohnungseigentümer in einer Eigentümergeinschaft wird es steuerlich auch nicht einfacher. So musste sich kürzlich eine bereits seit Jahren bestehende Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) mit einer **Grunderwerbsteuerforderung** des Finanzamts auseinandersetzen. Eine Eigentümerin sah das nicht ein und klagte.

Was war passiert? Zum Vermögen der WEG gehörte neben bebauten Grundstücken auch ein unbebautes Grundstück, das ursprünglich ebenfalls bebaut werden sollte. Nach Jahren der Nichtbebauung erwarb einer der Wohnungseigentümer dieses Sondereigentum von einem anderen, um die Bebauung endlich zu realisieren. Unter anderem aus statischen Gründen war das aber gar nicht möglich. Darüber ärgerte sich der Erwerber so sehr, dass ihm der Rest der WEG das **Baurecht** für 200.000 € **abkaufte**.

Steuerrechtlich - so sah es nicht nur das Finanzamt, sondern auch das Finanzgericht München - handelte es sich allerdings nicht um den Erwerb eines Baurechts, sondern um den Erwerb einer Anwartschaft auf Sondereigentum. Da das Sondereigentum untrennbar mit dem Miteigentumsanteil der WEG verbunden war, hatten alle Gesellschafter **anteilig Miteigentum erworben**. In der Konsequenz handelte es sich um einen Grunderwerbsteuerlich relevanten Vorgang mit einer Bemessungsgrundlage von 200.000 €.

Einwendungen, dass die 200.000 € nur gezahlt worden seien, um jahrelangen Rechtsstreitigkeiten aus dem Weg zu gehen, hätten die Bemessungsgrundlage möglicherweise reduzieren können. Eine Berücksichtigung war aber nicht möglich, weil weder eine Abgrenzung noch ein Nachweis über die Höhe vorgebracht worden war.

Hinweis: Sie sind Wohnungseigentümer und haben ein ähnliches Problem bei Ihrer WEG? Wir beraten Sie gern, damit Sie im Nachhinein nicht mehr Steuern zahlen müssen als nötig.

Mit freundlichen Grüßen